

10 Schritte zu Ihrem Recht

So können Fragesteller das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nutzen

1. Was will ich genau wissen?

Oft gibt es Hinweise darauf, dass eine öffentliche Behörde über relevante Informationen verfügt (z.B. Kontrolldaten der Lebensmitteluntersuchungen oder Testberichte von Produkten). Bei Rechtsverstößen kann es sich auch um Daten handeln, die bis zu 5 Jahre alt sind.

2. Welches ist das richtige Amt?

Klären, bei welchem Amt (z.B. Landeslebensmittelüberwachung, Städtisches Ordnungsamt) die gesuchte Information vorhanden ist und in welcher Form sie vorliegt. Diese Information kann per E-Mail oder Telefon abgefragt werden.

3. Das Amt ansprechen

Mit dem zuständigen Amt verhandeln, ob man die gesuchten Daten oder Unterlagen nicht vielleicht ohne formellen Antrag bekommt. Das kann ggf. Zeit sparen.

4. Antrag stellen

Falls keine unkomplizierte Freigabe der Information möglich ist, muss der Antrag per Mail, Brief oder Fax an die Stelle geschickt werden, die über die gesuchte Information verfügt. Das sollte mit einer möglichst genauen Beschreibung geschehen. Eine Begründung, wofür die Daten gebraucht werden, ist nicht erforderlich, kann aber im Einzelfall zu einer schnelleren Bearbeitung führen.

5. Um Eingangsbestätigung bitten

Sofern ein eher abwehrendes Behördenverhalten zu vermuten ist, sollte man um eine kurze Eingangsbestätigung bitten. Diese gilt als Beleg, falls es später um die Laufzeit der Fristen geht. Auch sollte man um Benachrichtigung bitten, falls der Antrag an eine andere Stelle zur Bearbeitung weitergeleitet wird.

6. Gebühren sind kein Risiko

Bis zu einer Höhe von 250 EUR Verwaltungsaufwand sind die Anträge gebührenfrei. Geht es um Gesetzesverstöße, steigt die Schwelle auf 1.000 EUR. Sofern die Behörde plant, Kosten zu erheben, muss sie dies vorher ankündigen und die Möglichkeit eröffnen, den Antrag einzuzugrenzen oder zurückziehen.

7. Bei zu hohen Gebühren

Falls das Amt sehr hohe Gebühren ankündigt: nachfragen, ob es andere Lösungen gibt (Akteneinsicht statt Fotokopien; weitere zeitliche oder geografische Eingrenzung der Fragestellung).

8. Ablauf der Frist für das Amt

Falls nach Ablauf der Frist (im Regelfall ein Monat, zwei Monate, falls Betroffene angehört werden müssen) noch keine Antwort vorliegt: Amt schriftlich in freundlicher aber bestimmter Form an die gesetzliche Frist erinnern und nachfragen, wann mit einem Bescheid zu rechnen ist.

9. Klage möglich

Falls immer noch nichts passiert, kann man die Behörde durch eine Klage vor dem Verwaltungsgericht zur Tätigkeit zwingen. Wegen der Kostenrisiken ist es sinnvoll, hierzu rechtlichen Rat einzuholen.

10. Wann kann abgelehnt werden?

Eine Auskunft ablehnen kann die Behörde u.a. bei: erheblicher Gefahr für die öffentliche Sicherheit, noch nicht abgeschlossenen Schriftstücken, nicht aufbereiteten Daten oder verwaltungsinternen Mitteilungen, Datenschutz und möglichem Verrat von Geschäftsgeheimnissen privater Firmen. Hiergegen kann man als Antragsteller Widerspruch einlegen und im Fall erneuter Ablehnung vor dem Verwaltungsgericht klagen. Für eine Reihe von Fällen ist von vornherein ausgeschlossen, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als Ablehnungsgrund genannt werden können. Dies gilt für Rechtsverstöße, bei Gesundheitsgefährdungen und auch für alle amtlichen Kontrollergebnisse der Lebensmittelüberwachung, die sich auf die Einhaltung von Höchstmengen beziehen - also z.B. die Frage, ob der Grenzwert für die Pestizidbelastung von Obst und Gemüse eingehalten wurde oder nicht.

Weitere Informationen zum VIG finden Sie unter: www.greenpeace.de